

Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig
für die Wahl des Ausländerbeirates (Wahlordnung)
vom 08. September 2004

Der Verbandsgemeinderat Bad Breisig hat auf Grund der §§ 24, 56 und 64 Abs. 2 Nr. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 5. Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390 ff.) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig für die Wahl des Ausländerbeirates (Wahlordnung) vom 23. August 1999 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 08. September 2004

VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG

Busch
Bürgermeister



Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig für die Wahl des Ausländerbeirates (Wahlordnung)

vom 08. September 2004

Der Verbandsgemeinderat Bad Breisig hat auf Grund der §§ 24, 56 und 64 Abs. 2 Nr. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 5. Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390 ff.) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig für die Wahl des Ausländerbeirates (Wahlordnung) vom 23. August 1999 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Breisig, den 08. September 2004

VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG

Busch
Bürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Breisig unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Breisig, den 08. September 2004

STADT BAD BREISIG

Busch
Bürgermeister